StadtWatt eG

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Zweck und Gegenstand	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Kündigung	4
§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens	4
§ 8 Auflösung / Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft	4
§ 9 Ausschluss eines Mitgliedes	5
§ 10 Auseinandersetzung	5
§ 11 Generalversammlung	5
§ 12 Aufsichtsrat	6
§ 13 Vorstand	7
§ 14 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern	7
§ 15 Gemeinsame Vorschriften für die Organe	7
§ 16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen	8
§ 17 Bekanntmachungen	8

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt StadtWatt eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Förderung erfolgt als Energiegenossenschaft durch die Erbringung von Investitionen und Dienstleistungen in den Bereichen Energieversorgung, wie z.B. Strom- und Wärmeversorgung, Mobilität sowie Datenverarbeitung. Sie hat das Ziel,
 - a) die genannten Dienstleistungen zum größtmöglichen Nutzen ihrer Mitglieder sowie der durch die Mitgliedsunternehmen mit Wohn- und sonstigen Nutzflächen versorgten Nutzer zu erbringen.
 - b) durch Bündelung von Wissen und Nachfrage, sowie durch Austausch mit Forschung und Wissenschaft, in den genannten Bereichen Effizienzgewinne zu erzielen.
 - c) durch den Einsatz dezentraler und den jeweiligen Anforderungen entsprechenden Technologien und Methoden positiv auf eine bedarfsgerechte, nutzerfreundliche und zugleich ressourcenschonende Versorgung in den genannten Bereichen einzuwirken.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist/sind:
 - a) die Projektierung, Errichtung und das Betreiben von Energieerzeugungsanlagen,
 - b) das Liefern von Energie an Verbraucherinnen und Verbraucher,
 - c) Weitere geeignete Tätigkeiten in den Bereichen Mobilität, Datenverarbeitung und Dienstleistungen.
- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) eingetragene Wohnungsgenossenschaften,
 - b) eingetragene Energiegenossenschaften,
 - c) andere juristische Personen oder Personengesellschaften der Immobilienwirtschaft und
 - d) natürliche Personen, wenn ihre Mitgliedschaft der Genossenschaft aus besonderem Grund zweckdienlich ist
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand (im Fall des § 3 Abs. 1, a–c) oder der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates entscheidet (im Fall des § 3 Abs. 1, d).
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft,
 - d) Ausschluss.

§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500,00 EUR. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit 10 Anteilen zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile).
- (3) Über die Pflichtanteile gemäß Abs. 2 hinaus können sich die Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen.
- (4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
- (5) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil/e, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

- (7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.
- (8) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Die Höhe des Eintrittsgeldes beschließt die Generalversammlung. Die Höhe des Eintrittsgeldes darf den Betrag von fünf Geschäftsanteilen insgesamt nicht übersteigen. Die Eintrittsgelder werden den Kapitalrücklagen zugeführt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
 - b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
 - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 - d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen.
 - e) sich auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
 - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
 - g) die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b) die Interessen der Genossenschaft zu fördern,
 - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen und
 - d) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 6 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.
- (3) Ist die Erwerberin / der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss sie/er die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist die Erwerberin / der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich die Erwerberin / der Erwerber bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen.
- (4) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Auflösung / Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 9 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie die Genossenschaft schädigen,
 - b) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
 - c) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen oder
 - d) sie unter der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.
 - e) wenn über ihr/sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
 - f) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht bestanden oder nicht mehr bestehen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft als Präsenzversammlung statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort oder nach § 43b GenG eine andere Form (virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren) festlegt.
- (2) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (3) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung und die Form der Generalversammlung sowie ggf. Zugangsdaten, Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation und bei Versammlungen im gestreckten Verfahren zusätzlich die Form der Erörterungsphase bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer/innen beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmacht erteilen, die auf Verlangen vorgelegt werden muss. Keine Bevollmächtigte / kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur natürliche Personen sein, die einer der Mitgliedsgenossenschaften als Mitglied angehören oder eine andere Mitgliedsgesellschaft vertreten.

- (7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Neben den im Gesetz geregelten Fällen ist für den Beschluss nach § 11 Abs. 10 a) eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber/innen als Mandate vorhanden sind, so hat jede/r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber/innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (8) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass während einer Präsenzversammlung die Abstimmung auf elektronischem Wege stattfinden kann. Das Abstimmungssystem muss die Einhaltung der Wahlgrundsätze (offene oder soweit erforderlich geheime Abstimmungen, Vertretung von Mitgliedern und Ausschluss von Interessenkonflikten) ermöglichen. Die Einhaltung von Datenschutz und ein angemessenes Sicherheitsniveau (soweit möglich mittels Zertifizierung) sind zu beachten. Bei der Einberufung ist auf die elektronische Abstimmung sowie die Details, wie diese durchgeführt wird, hinzuweisen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter (Versammlungsleiter/in). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin kann eine Schriftführerin / einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler/innen ernennen.
- (10) Die Generalversammlung ist neben den ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung geregelten Fällen zuständig für:
 - a) Die Zustimmung zu Beschlüssen, die die Existenz des genossenschaftlichen Unternehmens nachhaltig beeinflussen können oder in anderer Weise den Kernbereich der genossenschaftlichen Unternehmenstätigkeit berühren, sodass ihnen nahezu satzungsändernder Charakter zukommt und
 - b) die Entscheidung über das Stellen eines Antrags auf die Begründung oder über die Kündigung der Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband.
- (11) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 12 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (2) Die Amtszeit der erstmals gewählten Aufsichtsmitglieder beträgt eins, zwei bzw. drei Jahre. Die Bestimmung im Einzelnen erfolgt bei der Wahl. Nach dieser einmaligen Wahlzeitaufteilung beträgt die Wahlzeit der nachgewählten Aufsichtsratsmitglieder 3 Jahre bis zur jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen natürliche Personen sein und die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 GenG erfüllen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden; das Nähere kann die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regeln. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (6) Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern werden auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig.
- (7) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter/in.
- (8) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (9) Der Aufsichtsrat hat eine Sitzung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen natürliche Personen sein und die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 GenG erfüllen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Generalversammlung widerrufen werden.
- (3) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung mündlich Gehör zu geben.
- (4) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden; das Nähere kann die Geschäftsordnung des Vorstands regeln. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder einem Vorstandsmitglied und einer Prokuristin / einem Prokuristen vertreten.
- (6) Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall BGB befreit werden.
- (7) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 100.000,00 €,
 - b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 20 Jahren und einer jährlichen Belastung von mehr als 10.000,00 €,
 - c) die Errichtung und Schließung von Filialen,
 - d) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - e) sämtliche Grundstücksgeschäfte,
 - f) Erteilung von Prokura und
- (8) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (9) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat regelmäßig und zeitnah, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

§ 14 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand bedarf die Zustimmung des Aufsichtsrates für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und einer juristischen Person oder Personengesellschaft, in der ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats Mandatsträger ist.

§ 15 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- (1) Niemand kann für sich oder eine/n andere/n das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen sie/ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.
- (3) Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- (1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
- (3) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und der Verzinsung von Geschäftsguthaben den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.
- (4) Die Verteilung des Gewinns auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Verteilung des Verlustes auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der gezeichneten Geschäftsanteile am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (5) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig gezahlten Geschäftsanteilen.
- (6) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (7) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (8) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- (9) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (10) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Internet unter www.genossenschaftsbekanntmachungen.de.